



ver.di-Bezirk Südwestfalen, Hochstr. 117 a, 58095 Hagen

Stadt Schwelm  
-Die Bürgermeisterin-

Fachbereich 5.12 Ordnung  
Moltkestraße 24  
58332 Schwelm

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Geschäftsstellen:  
Hagen  
Gevensberg  
Lüdenscheid  
Siegen

Jürgen Weiskirch  
Bezirksgeschäftsführer

Bettina Schwerdt  
Mechthild Boller-Winkel  
stv.  
Bezirksgeschäftsführerinnen

Telefon: (0 23 31) 1 67 71  
Telefax: (0 23 31) 18 18 01

Datum	01.02.2018
Ihre Zeichen	FB 5.12 Wie
Unsere Zeichen	Schm2
Durchwahl	02331/16771
Fax:	02331/181801
e-Mail	bz.suedwestfalen@verdi.de

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6  
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)  
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Schwelm am 06.05.2018,  
07.10.2018 und 16.12.2018**

Sehr verehrte Frau Wiese, sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserer letzten Stellungnahme zu beantragten verkaufsoffenen Sonntagen haben sich die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Aus diesem Grunde **erheben wir Bedenken** gegen die für 2018 geplanten Sonntagsöffnungen und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON...“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, *Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, *Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, *Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, *Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, *Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, *Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt *Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -*******

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. OVG Lüneburg, *Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung**

**weiterzuleiten.** Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Unseres Erachtens nach bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen der o.a. aktuellen Rechtsprechung genügen. Wir werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung mithin die geplanten verkaufsoffenen Sonntage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Darüber hinaus erlauben wir uns, anzumerken:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i. V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll. An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o. a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW und der aktuellen Rechtsprechung. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf. Neben der formalrechtlicher Ebene ist aus unserer Sicht die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden gravierend. Die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel ist ohnehin schon belastend genug. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten, die Vergrößerung der Verkaufsflächen mit immer weniger Personal, die Zunahme von geringfügiger Beschäftigung, die Tariffucht von Unternehmen so wie die Ausbreitung befristeter Arbeitsverträge und die Abnahme von Vollzeit Arbeitsplätzen sind nur einige der Themen mit denen sich die Beschäftigten des Einzelhandels befassen müssen. Davon sind insbesondere Frauen betroffen, da sie mit 70 % die größte Gruppe der Beschäftigten im Einzelhandel darstellen.

Die Sonntagsöffnungen führen allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließen diese zudem von vorgeschobenen Anlässen der Öffnungen aus.

Insofern weisen wir darauf hin, dass sich die grundsätzliche Positionierung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu verkaufsoffenen Sonntagen nicht verändert hat.

Wir bitten mithin um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Schmidt  
Gewerkschaftssekretär